

SCHWEIZER VEREIN UNGARN BUDAPEST

PRÄAMBEL

Die in der Ungarischen Republik lebenden Schweizerischen Staatsbürger haben beschlossen, ihrer Tradition entsprechend, von gegenseitigem Verantwortungsgefühl und Hilfsbereitschaft geleitet, nach den ungarischen Gesetzen einen Verein zu gründen, dessen Tätigkeit und Organisation von den relevanten Rechtsnormen und von den Statuten bestimmt werden.

STATUTEN

ART. 1, NAME UND RECHTSNATUR

- 1.1 Unter dem Namen SCHWEIZER VEREIN UNGARN (SVU) besteht ein von der Ungarischen Republik und der Auslandschweizer Organisation in Bern anerkannter Verein.
- 1.2 Der SVU ist ein auf unbestimmte Dauer gegründeter, parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutraler Verein.

ART. 2, SITZ

- 2.1. Der Sitz des SVU ist Budapest V., Alkotmány u. 15.

ART. 3, ZWECK

- 3.1. Das Ziel des SVU liegt in der Aufrechterhaltung der Verbindungen zwischen den in Ungarn niedergelassenen, bzw. über eine ungarische Aufenthaltsbewilligung verfügenden Schweizerbürgern, und den in schweizerischen Vertretungen, Wirtschaftsgesellschaften und Organisationen tätigen Mitarbeitern, ferner in der Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern des SVU und der Heimat.
- 3.2. Der SVU fördert die ungarisch-schweizerischen Beziehungen auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er unterstützt Versammlungen, Vorlesungen, Konferenzen, Musik- und Sportprogramme. Ferner vertritt er die Interessen der Mitglieder und nimmt sich der in Not geratenen Landsleute und ihrer Angehörigen an.

ART. 4, TÄTIGKEITSGEBIET

- 4.1. Das Tätigkeitsgebiet des SVU umfasst das Gebiet der Republik Ungarn.

ART. 5, BEKANNTMACHUNGEN

- 5.1. Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen in rechtsverbindlicher Weise mit Zirkular oder einer ev. noch zu gründenden Mitgliederzeitschrift. Tätigkeitsberichte erfolgen gelegentlich in der Auslandschweizer-Zeitschrift »Schweizer Revue". Zirkular und ev. Mitgliederzeitschrift werden allen Mitgliedern, bei mehreren Mitgliedern in einer Familie jedoch nur in einem Exemplar pro Familie zugestellt.

ART. 6, MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und unter der Voraussetzung, dass keine besonderen Bestimmungen in den Statuten eine solche ausschliesst.
- 6.2. Mitglied des SVU können werden:
- volljährige natürliche Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft;
 - volljährige natürliche Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft, soweit diese ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen;
 - schweizerische juristische Personen und deren ungarische Vertretungs- und Wirtschaftsgesellschaften;
 - Personen, die sich um den SVU in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein solches genießt alle Rechte des regulären Mitgliedes, ist aber von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages entbunden.
 - Zum Ehrenpräsidenten kann durch die Generalversammlung jenes Mitglied ernannt werden, welches im Interesse des Vereins hervorragende Arbeit als Präsident geleistet hat, und dessen gesellschaftliche Anerkennung dazu beiträgt, das Ansehen des Vereins zu fördern.

ART. 7, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft beim SVU erlischt:
- bei Ableben des Mitgliedes
 - bei Auflösung einer juristischen Person, Vertretung oder Gesellschaft
 - durch freiwilligen Austritt aufgrund einer einfachen schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten
 - durch Wohnsitznahme ausserhalb Ungarns. Schweizerische Staatsangehörige können bei Rückkehr in die Heimat die Mitgliedschaft beibehalten, sofern sie die Beiträge weiterhin entrichten.
 - durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses aus folgenden Gründen:
 - a) trotz Ermahnung Nichtbezahlung von Mitgliederbeiträgen
 - b) wegen schwerwiegendem Verstoss gegen die Interessen des SVU
 - c) aus anderen wichtigen Gründen.

ART. 8, RECHTE DER MITGLIEDER

- 8.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung des SVU teilzunehmen und mit seiner einfachen Stimme deren Beschlüsse mitzuentcheiden.
- Eine juristische Person kann ihre Rechte als Mitglied des Vereins durch einen Beauftragten ausüben.
- 8.2. Leistungen des SVU können je nach Art kostenlos, vergünstigt oder gegen angemessene Entschädigung in Anspruch genommen werden.
- 8.3. Mitglieder des SVU können in jedes Amt des Vereinsvorstandes gewählt werden. Mit entsprechendem Auftrag kann jedes Mitglied zum Delegierten des SVU ernannt werden, und diesen im In- und Ausland vertreten.
- 8.4. Die Mitglieder können jeden gesetzesverletzenden Beschluss eines Vereinsorgans - innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme - vor Gericht anfechten.

ART. 9, PFLICHTEN DER MITGLIEDER

9.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten und
- die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes zu respektieren.

ART. 10, ORGANE DES VEREINS

10.1 Organe:

- a) die Generalversammlung als oberste Instanz des Vereins
- b) der Vereinsvorstand als ausführendes Organ für Beschlüsse der Generalversammlung
- c) das Revisorat als Kontrollinstanz im Auftrag der Generalversammlung. Ein Amt im SVU darf nur ausüben, wer in Ungarn angesiedelt oder Schweizerbürger mit ungarischer Niederlassungsbewilligung ist. Präsident und die Mehrheit des Vorstandes müssen Schweizerbürger sein.

10.2 Generalversammlung:

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, ausserordentlicherweise, wenn sie

- im Auftrag der gerichtlichen Vereinsaufsichtsbehörde durch den Präsidenten einberufen werden muss,
- der Vereinsvorstand dies als notwendig erachtet;
- ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung des zu behandelnden Traktandums die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand wenigstens zehn Tage vor dem entsprechenden Termin unter Angabe der Geschäfte (Traktanden) und, bei Änderung der Statuten, des Inhaltes der vorgeschlagenen Änderung.

10.3 Der Generalversammlung obliegen:

- Abnahme des Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers
- Wahl bzw. Bestätigung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Revisorates
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Vereinsvorstandes
- Ernennung von Ehrenpräsidenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

10.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Generalversammlung verschoben werden. Sie kann bei Zustimmung einer $\frac{1}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder unmittelbar darauf erneut zusammentreten, diesmal je-

doch als ausserordentliche Generalversammlung. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist - unter der Voraussetzung einer unveränderten Traktandenliste - unabhängig von der Zahl der nunmehr anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr die Durchführung einer geheimen Wahl beschliessen.

10.5 Vereinsvorstand:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) drei Beisitzer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; sie sind wiederwählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst ergänzen.

Die Schweizer Botschaft bestellt ex-officio einen der Beisitzer.

10.6 Die Befugnisse des Vereinsvorstandes werden wie folgt umschrieben:

- Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erstellen des Jahresberichtes sowie der Rechnung und der Bilanz des Vereins
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Führung der Vereinskasse
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Ersatzwahl bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Amtsdauer unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung
- Stellung von Anträgen zur Änderung der Statuten und zu anderen Gegenständen zuhanden der Generalversammlung
- Erledigung aller übrigen, nicht anderen Organen übertragenen Geschäfte des Vereins.

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Vizepräsident ersetzt ihn im Verhinderungsfall.

Dem Sekretär obliegt die Protokollführung an Vorstandssitzung und Generalversammlung. Er bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Tagesordnung der Generalversammlung vor, übt gegebenenfalls die Arbeitgeberrechte aus, und leitet die Administration.

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und die Rechnungsführung.

10.7 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Im Bedarfsfall kann der Präsident andere Vereinsmitglieder mit Beratungsrecht zuziehen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand wird durch Aufgabe des Amtes, durch Vereinsaustritt oder durch Beschluss der Generalversammlung eingestellt.

- 10.8 Im Namen des SVU sind unterschriftsberechtigt:
- der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier
- in *administrativen* Angelegenheiten: *Einzelunterschrift*
 - in *finanziellen* Belangen:
 - unter 50'000 Forint: *Einzelunterschrift*
 - 50'000 Forint und mehr: *Kollektivunterschrift zu zweit.*

10.9 Revisorat:

Das durch die Generalversammlung gewählte Revisorat besteht aus drei Revisoren. Es hat jährlich zu prüfen, ob sich die Rechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Vereinsbeschlüssen befinden, und die Bücher ordnungsgemäss geführt sind. Die Revisoren sind berechtigt, zu diesem Zweck Einsicht in die Akten des SVU zu nehmen, und vom Vorstand über einzelne bestimmte Geschäfte Aufschluss zu verlangen.

Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

ART. 11, EINKOMMEN, ERTRÄGE, HAFTUNG

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Einkommen aus Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen Einnahmen zusammen.

Die Mittel dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden.

- 11.2 Der Verein ist für die Schulden nur mit dem eigenen Vermögen haftbar.

Die Mitglieder haften mit ihrem Vermögen für die Schulden des SVU nur bis zur Höhe des laufenden Jahresmitgliederbeitrages.

ART. 12, VEREINSAUFSICHT

- 12.1 Die gesetzliche Aufsicht über den Verein übt entsprechend dem geltenden Gesetz über das Vereinsrecht die Staatsanwaltschaft aus.

ART. 13, AUFLÖSUNG

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Dazu sind drei Viertel der Stimmen notwendig. Falls zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend sind, wird innerhalb von 10 Tagen zu einer zweiten Generalversammlung eingeladen, an der ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein muss, und bei welcher das einfache Mehr entscheidet.

- 13.2 Ein nach Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vermögen wird während der folgenden fünf Jahre einem Treuhänder unterstellt. Dieser wird durch die auflösende Generalversammlung bestimmt. Bildet sich in dieser Zeit eine Nachfolgevereinigung, so fällt das Vermögen an diese, wenn sie von der Auslandschweizer-Organisation in Bern anerkannt wird, andernfalls soll das Vereinsvermögen nach Ablauf der fünf Jahre einer wohltätigen Institution zur Verfügung gestellt werden.

ART. 14, VERSCHIEDENES

- 14.1 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. Oktober 1994 beschlossen und treten auf den heutigen Tag in Kraft. Sie ersetzen die von

der Generalversammlung vom 19. November 1991 in Kraft gesetzten Statuten.

- 14.2 Für Fragen, die in den gegenwärtigen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Anordnungen des Jahres 1989, II. Gesetz über das Vereinsrecht, und die Anordnungen des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.3 Die Statuten werden in ungarischer, deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Weichen die drei Texte voneinander ab, so ist der ungarische Text (Landessprache) massgebend.

Budapest, am 25. Oktober 1994



Heinz W. Jüni, Präsident



Silvia Juhász, Sekretärin